

**Bekanntmachung
des deutsch-ukrainischen Rahmenabkommens
über Beratung und Technische Zusammenarbeit**

Vom 8. August 1996

Das in Bonn am 29. Mai 1996 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über Beratung und Technische Zusammenarbeit wird nachstehend veröffentlicht. Der Tag, an dem das Rahmenabkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Bonn, den 8. August 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Rahmenabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ukraine
über Beratung und Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Ukraine
(im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

in dem Wunsch, die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern durch Beratung und Technische Zusammenarbeit zu vertiefen,

ausgehend vom Prinzip der Achtung der Souveränität,

in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, rechtlichen und sozialen Fortschritts ihrer Länder,

mit dem Ziel, beim Aufbau demokratischer Strukturen und bei der Schaffung einer marktwirtschaftlichen Ordnung in der Ukraine zusammenzuarbeiten,

unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung vom 9. Juni 1993 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, rechtlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker im gegenseitigen Einvernehmen zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen der Beratung und Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

(3) Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) über konkrete Vorhaben der Beratung und der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Vorhaben“ bezeichnet) schließen.

In den Projektvereinbarungen können die gemeinsamen Ziele dieser Vorhaben, der zeitliche Ablauf, die Leistungen jeder Vertragspartei, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten, Art und Umfang der jeweiligen Finanzierung sowie die Bedingungen einer Suspendierung bzw. vorzeitigen Beendigung der Vorhaben festgelegt werden.

(4) Dieses Abkommen kann auch auf die Vorhaben angewendet werden, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung unmittelbar zwischen den Vertragsparteien sind. Das Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien gilt als hergestellt, wenn einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei nicht innerhalb eines Monats schriftlich widersprochen wird.

Artikel 2

Die Beratung und Technische Zusammenarbeit kann sich unter anderem erstrecken auf Vorhaben der wirtschaftlichen Beratung einschließlich Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und der Wirtschaftsverwaltung, Vorhaben auf dem Gebiet des Rechts und der öffentlichen Verwaltung sowie Vorhaben im sozialen Bereich, im Umweltbereich und im Rahmen wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 vorgesehene Beratung und Technische Zusammenarbeit kann erfolgen:

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Beratern, Ausbildern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal usw. Das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Aus- und Weiterbildung von ukrainischem Fach- und Führungspersonal der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung und der öffentlichen Verwaltung sowie von Experten und Dozenten in der Ukraine, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- c) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (einschließlich Fahrzeugen, Möbeln unter anderem), das beziehungsweise die für die Durchführung der Vorhaben erforderlich sind (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- d) durch Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- e) in anderer geeigneter Weise.

(2) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Ukraine in das Eigentum des ukrainischen Projektträgers über. Das Material ist integraler Bestandteil der Vorhaben und steht den entsandten Fachkräften während der Durchführung der Vorhaben zur uneingeschränkten und unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird Organisationen, Institutionen bzw. Unternehmen mit der Durchführung von Maßnahmen zur Realisierung von vereinbarten Vorhaben beauftragen. Organisationen, Institutionen bzw. Unternehmen, die den entsprechenden Auftrag erhalten haben, werden im folgenden als „durchführende Stellen“ bezeichnet.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Ukraine darüber, welche entsandten Fachkräfte und durchführenden Stellen mit der Durchführung der vereinbarten Vorhaben beauftragt worden sind.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit in den Projektvereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte;
- c) Beschaffung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannten Materials;
- d) Transport und Versicherung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannten Materials bis zum Standort des Vorhabens.

(2) Im Bereich der Aus- und Weiterbildung von ukrainischem Fach- und Führungspersonal der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung und der öffentlichen Verwaltung sowie von Experten und Dozenten erfolgt die Kostenaufteilung entsprechend dem Protokoll vom 16. Februar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und der Wirtschaftsverwaltung.

Artikel 5

Die Regierung der Ukraine stellt sicher, soweit die Projektvereinbarungen keine hiervon abweichende Regelung vorsehen, für die Vorhaben, an denen sie selbst oder eine von ihr beauftragte Institution oder ein Unternehmen unmittelbar beteiligt ist, daß

- a) die notwendigen Grundstücke und Räumlichkeiten, einschließlich Einrichtung (Möbiliar, Ausstattung, Telefon und

andere notwendige Kommunikationsmittel) zur Verfügung gestellt werden;

- b) eine angemessene Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen bereitgestellt wird;
- c) die Betriebs- und Instandhaltungs- sowie lokale Transportleistungen für die entsandten Fachkräfte erbracht werden;
- d) den entsandten Fachkräften die erforderlichen Dienstleistungen durch einheimisches Personal (unter anderem Dolmetscher, Übersetzer und/oder Kraftfahrer) für die Realisierung der Vorhaben zur Verfügung gestellt werden;
- e) den entsandten Fachkräften jede notwendige Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt wird und ihnen alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden;
- f) alle nach den Projektvereinbarungen für die Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind;
- g) die im Rahmen der Durchführung von Vorhaben abgesprochenen Reisen ukrainischer Fachkräfte nach Deutschland ermöglicht werden,

und übernimmt nach Übereinstimmung zwischen den Vertragsparteien in allen erforderlichen Fällen die mit der Realisierung der Punkte d, e, f, g verbundenen Kosten.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, daß die entsandten Fachkräfte

- a) nach besten Kräften zur Erreichung der in diesem Abkommen und in den Projektvereinbarungen festgelegten Ziele beitragen;
- b) die Gesetze der Ukraine einhalten;
- c) in der Ukraine keine andere berufliche und unternehmerische Tätigkeit als diejenige ausüben, mit der sie durch dieses Abkommen und die Vorhaben beauftragt sind;
- d) mit den ukrainischen Partnern harmonisch zusammenarbeiten.

(2) Sollte eine entsandte Fachkraft den Verpflichtungen aus Absatz 1 dieses Artikels nicht nachkommen, so kann die Regierung der Ukraine die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Abberufung dieser Fachkraft ersuchen.

Artikel 7

(1) Die Regierung der Ukraine gewährleistet, daß den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern nicht weniger günstige Vorrechte und Immunitäten gewährt werden als den anderen ausländischen Fachkräften, die in der Ukraine im Rahmen internationaler Verträge über die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit tätig sind. In erster Linie schließen diese Vorrechte und Immunitäten folgendes ein:

- a) die entsandten Fachkräfte, die durchführenden Stellen oder die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haften nicht für einen Schaden, der sich aus der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der vereinbarten Vorhaben der entsandten Fachkräfte ergeben könnte, sofern die Vertragsparteien nicht gemeinsam feststellen, daß der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder ein vorsätzliches Fehlverhalten der entsandten Fachkräfte verursacht worden ist;
- b) die entsandten Fachkräfte unterliegen nicht persönlicher Verhaftung oder Festnahme in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die in einem Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach den vereinbarten Vorhaben übertragenen Aufgabe stehen;
- c) die entsandten Fachkräfte und die durchführenden Stellen werden von der Einkommensteuer und jeglichen Abgaben auf Einkommen, einschließlich der Vergütungen und Zulagen, die

von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden, befreit;

- d) die entsandten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen werden für die ganze Dauer ihres Aufenthalts von Zöllen, Zollabgaben und Kautionen befreit im Hinblick auf
- ihr persönliches Gepäck,
 - ihre persönliche Habe einschließlich Möbeln, elektrischen Geräten, Medikamenten, Lebensmitteln und Getränken sowie anderen Verbrauchsgütern, die für ihren persönlichen Gebrauch in die Ukraine eingeführt werden,
 - ein Kraftfahrzeug je entsandte Fachkraft für den privaten Gebrauch,
 - auf dem Postweg in die Ukraine eingeführte, aus der Ukraine ausgeführte bzw. übersandte Geschenke für den persönlichen Gebrauch;
- e) den entsandten Fachkräften wird auf dem Territorium der Ukraine der Verkauf oder die Veräußerung der unter Buchstabe d genannten Gegenstände gestattet in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung der Ukraine nach Entrichtung der entsprechenden Zölle, Abgaben und Steuern, die von anderen in diesem Absatz erwähnten ausländischen Fachkräften zu zahlen wären;
- f) die entsandten Fachkräfte benötigen für ihre Tätigkeit in der Ukraine keine Arbeitslaubnis;
- g) den entsandten Fachkräften wird jede andere Unterstützung gewährt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Regierung der Ukraine sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört unter anderem folgendes:

- a) ihnen wird für die gesamte Dauer des Vorhabens die ungehinderte Ein- und Ausreise gewährt;
- b) ihnen werden auf Antrag gebührenfrei die erforderlichen Dauersichtvermerke erteilt. Anträge auf Erteilung der Dauersichtvermerke sollen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Ukraine eingereicht werden. Anträge auf Verlängerung der Dauersichtvermerke können in der Ukraine nach dem festgelegten Verfahren eingereicht werden;
- c) ihnen wird gemäß den vom Abkommen vom 15. Februar 1993 zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die uneingeschränkte Reisefreiheit festgelegten Regeln die uneingeschränkte Reisefreiheit im Hoheitsgebiet der Ukraine gewährt.

Artikel 8

Die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder einer durchführenden Stelle für die Vorhaben eingeführten Materialien werden in der Ukraine von Lizenzen, allen Zöllen,

Abgaben und sonstigen Zahlungen befreit und es wird sichergestellt, daß das Material innerhalb kürzester Frist entzollt wird; diese Befreiungen werden auf Antrag der durchführenden Stelle oder der entsandten Fachkraft auch auf in der Ukraine beschafftes Material angewandt.

Artikel 9

(1) Zur Koordinierung der in diesem Abkommen vorgesehenen Tätigkeit in der Ukraine und zur Umsetzung seiner anderen Bestimmungen handelt die Agentur zur Koordinierung Internationaler Technischer Hilfe im Namen der Regierung der Ukraine als ein Koordinierungsorgan.

Die Regierung der Ukraine informiert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg rechtzeitig über jegliche Änderungen im Status bzw. in den Funktionen des Koordinierungsorgans, soweit sie für die Ziele der Anwendung dieses Abkommens eine Bedeutung haben.

(2) Die in diesem Abkommen erwähnten Privilegien und Immunitäten für entsandte Fachkräfte und durchführende Stellen sowie die Befreiungen für Material für das jeweilige Vorhaben gemäß Artikel 8 werden aufgrund entsprechender Bescheinigungen, die vom Koordinierungsorgan erteilt werden, gewährt.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt gemäß Artikel 1 Absatz 4 auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Vorhaben sowie für die bereits laufenden Vorhaben.

Artikel 11

Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aus der Interpretation oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, sind auf dem Verhandlungswege bzw. in einer anderen für die Vertragsparteien annehmbaren Weise beizulegen.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine offizielle Mitteilung der Regierung der Ukraine erhält, daß die gemäß der Gesetzgebung der Ukraine erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Abkommen wird bereits vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien vorläufig angewandt.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens. Seine Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf seiner jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Für alle bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens begonnenen Vorhaben gelten die Bestimmungen dieses Abkommens bis zur Vollendung dieser Vorhaben weiter.

Geschehen zu Bonn am 29. Mai 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans v. Ploetz

Für die Regierung der Ukraine
Lada Anatoliwna Pawlikowska